

VERTRAGSMUSTER

Die Beantragung eines Bootsliegeplatzes erfolgt formlos bei der Verwaltung. Die Vergabe eines Bootsliegeplatzes ist an eine aktive Mitgliedschaft und die allgemeine Verfügbarkeit von Bootsliegeplätzen gebunden.



ANGLERVEREIN - DAXLANDEN e.V.

Anglerverein Daxlanden e.V. Saumweg 3 76189 Karlsruhe

**Anglerverein Daxlanden e.V.
Saumweg 3**

76189 Karlsruhe

Geschäftsstelle:
Saumweg 3
76189 Karlsruhe
www.av-daxlanden.de

Volksbank Karlsruhe
BIC: GENODE61KA1
IBAN:
DE90661900000021002674

Bootsvertrag

zwischen dem

**Anglerverein Daxlanden e.V.
Saumweg 3
76189 Karlsruhe**

und

Name, Vorname _____

Straße _____

Postleitzahl _____

DAX Nummer _____

Herr _____ erhält einen Bootsliegeplatz im Gewässer Rappenwörther Altrhein zum Einbringen eines Fischernachens (maximale Länge: 5m, maximale Breite 1,5m) in das Vereinsgewässer des Anglervereins Daxlanden e.V.

Er verpflichtet sich, nachfolgende Bestimmungen einzuhalten und bestätigt dies durch seine Unterschrift:

1. Die Berechtigung ein Boot im Rappenwörther Altrhein auf Zeit einzubringen, kann nur von einem Mitglied (keine Mitglieder auf Zeit, Jugend etc.) erworben werden. Im Einfluss des Rappenwörther Altrheins können auch Boote von AVK-Mitgliedern eingebracht werden, sofern diese mit einer Bootsnummer des Anglervereins Daxlanden markiert sind.
2. Die Anzahl der Boote je Mitglied ist im Rappenwörther Altrhein auf maximal ein Boot beschränkt.
3. Das Boot darf nur an dem im Vertrag bezeichneten Gewässer verankert werden.

4. Das Mitglied erhält vom AVD ein Schild, welches, gut leserlich, an der Bordinnenwand fest anzubringen ist.
5. Die Kosten für das Schild gehen zu Lasten des Eigners und werden jedoch bei Rückgabe vom AVD als Kautions zurückerstattet.
6. Der Eigner haftet für die Sauberkeit seines Bootsplatzes; Das Boot ist stets in einem gepflegten Zustand zu halten. Bei Zuwiderhandlung wird das Boot 30 Tage nach einer schriftlichen Abmahnung auf Kosten des Eigners entfernt und beim AVD gelagert. **Die Bootsgenehmigung wird entzogen.** Der Eigner wird über die Maßnahme informiert und erhält innerhalb der nächsten 6 Wochen die Möglichkeit sein Boot gegen Entrichtung der Sicherstellungsgebühr (150€) beim AVD auszulösen.
7. Pflege und Reparatur des Bootes dürfen nur außerhalb des Wassers und bei Wahrung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zum Wasser erfolgen. Der Lagerungszeitraum außerhalb des Wassers darf 3 Monate nicht überschreiten. Die Erhaltungs- und Pflegematerialien müssen den Umweltnormen und Naturschutzbestimmungen entsprechen.
8. Jegliche Haftung für Lagerung, Nutzung und auch Sicherstellung des Bootes wird vom Eigner getragen. **Eine Versicherung von Seiten des Anglervereins Daxlanden e.V. besteht nicht.** Dem Eigner wird eine private Bootsversicherung empfohlen.
9. Das Fahren des Bootes ist nur in Verbindung mit der Fischerei gestattet.
10. An den Verein ist ein jährlicher Unkostenbeitrag in Höhe von 15€ zu entrichten. Der Beitrag wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag abgebucht. Für Nichtmitglieder beträgt der Unkostenbeitrag im Einfluss des Rappenwörther Altrheins 25€.
11. Beim Fahren in öffentlichen Gewässern sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Beim Befahren des Vereinsgewässers sind die in den Angelbestimmungen und Richtlinien des AVD aufgeführten Bestimmungen zu beachten. Anweisungen von Aufsichtspersonen und Polizei ist Folge zu leisten.
12. Bei Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1. bis 11. behält sich der AVD die fristlose Kündigung des Bootsvertrages vor.
13. Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen (Umwelt, Naturschutz u.a.) behält sich der Verein vor, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenanzeige zu erstatten.
14. Der Bootsvertrag erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Daxlander Anglerverein e.V. oder auf Wunsch des Eigners mit der Rückgabe des Schildes.

Karlsruhe, den

Unterschrift 1. Schriftführer

Unterschrift des Bootseigners